

Verpflichtung

auf das Datengeheimnis nach § 6 des Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW) vom 5. Juli 2011

Bei meiner Tätigkeit in _____ werde ich Kenntnis von den persönlichen Verhältnissen vieler Personen erhalten. Diese Personen haben einen Anspruch darauf, dass diese Dinge streng vertraulich behandelt werden. Das gilt insbesondere für solche personenbezogenen Angaben, die in Listen, Karteien, Registern usw. zusammengefasst sind und daher leichter ermittelt und in unzulässiger Weise weiterverwandt werden können.

Das Datenschutzgesetz stellt die personenbezogenen Daten unter seinen besonderen Schutz und bedroht den Missbrauch mit erheblichen Strafen. Danach ist es untersagt, sich unberechtigt solche Dinge zu beschaffen, sie zu verändern oder an unbefugte Dritte weiterzugeben.

Ich habe von meiner Verpflichtung zur streng vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ein Missbrauch bestraft werden kann und evtl. Schadensersatz geleistet werden muss. Meine Verpflichtung wirkt auch nach Beendigung meiner Tätigkeit bei der _____ fort.

Auszug aus § 6 DSG NRW – Datengeheimnis:

„Denjenigen Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.“

_____, den _____

Unterschrift (Name Praktikant/in)